

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter***1*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerden vom 3. April 2017 gegen die Bescheide des ZA Klagenfurt Villach vom 6. März 2017 GZlen. 420000/03251/2015, 420000/01079/2017 und 420000/01080/2017, betreffend Altlastenbeitrag zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden gemäß § 279 Bundesabgabenordnung (BAO) als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit Bescheiden des Zollamtes Klagenfurt Villach vom 6. März 2017, GZlen. 420000/03251/2015, 420000/01079/2017 und 420000/01080/2017, wurden der Beschwerdeführerin (Bf.) gemäß § 201 Abs 1 und Abs 2 Z 3 BAO iVm § 3 Abs 1 Z 1 lit c, § 4 Z 3 und § 6 Abs 1 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) Altlastenbeiträge für das 3. und 4. Quartal 2011, für das 3. und 4. Quartal 2012 und für das 1., 3. und 4. Quartal 2013 in Höhe von € 752,00 (2011), € 1.656,00 (2012) und € 2.576,00 (2013) zur Entrichtung vorgeschrieben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf. zu in den Bescheiden näher bezeichneten Zeitpunkten von der Firma ***2*** in ***3***, im Jahr 2011 62,26 Tonnen Betonbruch und Asphaltbruch, im Jahr 2012 178,76 Tonnen Betonbruch und Asphaltbruch und im Jahr 2013 278,88 Tonnen Betonbruch, Asphaltbruch, Gleisschotter und Kabelsand bezogen und dieses Material für Straßensanierungen, Behebung von Rohrbrüchen, Sanierungsmaßnahmen beim Friedhof etc., durch den gemeindeeigenen Bauhof und durch beauftragte Unternehmen verwendet habe. Bei dem verwendeten Material habe es sich um Baurestmassen (Abfall) gehandelt, für welche der Nachweis einer qualitätsgesicherten Aufbereitung iS des § 3 Abs 1a Z 6 ALSAG nicht erbracht werden konnte.

Gegen diese Bescheide hat die Bf. mit Eingaben vom 29. März 2017 fristgerecht Beschwerde erhoben und ein Gutachten der Firma ***4*** vom 30. März 2012 vorgelegt, woraus sich ergebe, dass beim Verkäufer der verfahrensgegenständlichen mineralischen Baurestmassen ein wie von § 3 Abs 1a Z 6 ALSAG gefordertes Qualitätssicherungssystem vorliege.

Mit Beschwerdeverentscheidungen des Zollamtes Klagenfurt Villach vom 11. April 2017, GZlen. 420000/01411/2017, 420000/01412/2017 und 420000/01413/2017, wurde die Beschwerden als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, im Rahmen der bei der Firma ***2*** vom Zollamt Klagenfurt Villach durchgeführten Betriebsprüfung sei festgestellt worden, dass die Firma ***2*** über kein Qualitätssicherungssystem im Sinne des Bundesabfallwirtschaftsplanes für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum verfügt habe. Aus dem vorgelegten Gutachten sei nicht nachvollziehbar, dass es sich bei dem von der Bf. verfüllten Betonbruch auch tatsächlich um das begutachtete Material handeln würde. Für die Abfallkategorie Asphaltbruch und Kabelsand seien keine Dokumente zur Beurteilung der Einhaltung eines Qualitätssicherungssystems vorgelegt worden und der Beurteilungsnachweis für Gleisschotter würde lediglich die Eignung als Inputmaterial für die Herstellung von Recyclingbaustoffen darstellen.

Mit Eingaben vom 18. April 2017 stellte die Bf. die Anträge auf Entscheidung über die Beschwerden durch das Bundesfinanzgericht.

Am 22. Dezember 2016 stellte die Firma ***2*** den Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, die Behörde möge gemäß § 10 Abs 1 Z 2 ALSAG feststellen, ob die hergestellten und zum Teil auch selbst verfüllten Materialien dem Altlastenbeitrag unterliegen. Vom Amtssachverständigen ***5*** wurde in diesem Feststellungsverfahren eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben und darin unter anderem auch die gegenständliche Sache betreffend zum Ausdruck gebracht, dass die bei diversen Bauvorhaben angefallene Baurestmassen bei der Firma ***2*** zur Entsorgung bzw. Verwertung zwischengelagert worden seien. Die von der Firma ***2*** zur Aufbereitung der Baurestmassen vorgelegten Prüfberichte seien zum Nachweis des Vorliegens eines Qualitätssicherungssystems nicht ausreichend gewesen, da deren zweifelsfreie Zuordnung zu den angeführten Jahresmengen an hergestellten Recycling-Baustoffen nicht möglich war. In der Folge wurde der Feststellungsantrag von der Firma ***2*** am 28. Februar 2020 zurückgezogen.

Die gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen ist der Bf. mit Schreiben vom 25. Mai 2020 zur Kenntnis gebracht worden.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Die Firma ***2*** ist ein Einzelunternehmen im Bereich Transport und Erdbewegungen und betreibt ein Zwischenlager für Bodenaushub und Baurestmassen, wobei letztere auch aufbereitet bzw. gebrochen werden.

Anlässlich einer vom Zollamt Klagenfurt Villach im Unternehmen durchgeführten Betriebsprüfung wurde unter anderem festgestellt, dass im Zuge verschiedener Bauvorhaben Baurestmassen angefallen sind, welche auf den Zwischenlagerplatz der Firma ***2*** verbracht und dort gebrochen worden sind. Aufzeichnungen über die Zu- und Abgänge dieser Materialien sind von der Firma ***2*** nicht geführt worden, die Massenbilanz ist vom Zollamt Klagenfurt Villach im Rahmen der Betriebsprüfung erstellt worden.

Die Bf. hat von der Firma ***2*** die in den bekämpften Bescheiden näher bezeichneten Mengen an Baurestmassen bezogen und anschließend für gemeindeeigene Bauvorhaben verwendet. Die genauen Daten des Erwerbs der Baurestmassen sind den angefochtenen Bescheiden ebenso zu entnehmen, wie die Verwendung der Baurestmassen in den angeführten Quartalen der Jahre 2011 bis 2013. Im Beschwerdeverfahren ist von der Bf. ein Gutachten der Firma ***4*** vom 30. März 2012 vorgelegt worden, wonach der untersuchte Betonbruch der Qualitätsklasse A zugeordnet und für die Wiederverwertung als geeignet befunden wurde.

Nach der gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen des Amtes der Kärntner Landesregierung für Abfallwirtschaft ***5*** vom 28. März 2017, Zl. ***6***, besteht bei der Firma ***2*** hinsichtlich der Baurestmassen kein Qualitätssicherungssystem. Die vorgelegten Prüfberichte sind nach den Ausführungen des Amtssachverständigen dafür nicht ausreichend zumal eine zweifelsfreie Zuordnung zu den angeführten Jahresmengen nicht möglich ist.

2. Beweiswürdigung

Gemäß § 167 Abs.1 BAO bedürfen Tatsachen, die bei der Abgabenbehörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, keines Beweises.

Gemäß § 167 Abs.2 BAO hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung genügt es, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende

Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (zB VwGH 23.9.2010, 2010/15/0078; 28.10.2010, 2006/15/0301; 26.5.2011, 2011/16/0011; 20.7.2011, 2009/17/0132).

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten und sind mit Ausnahme der Frage des Vorliegens eines Qualitätssicherungssystems auch unbestritten.

Für das Bundesfinanzgericht bestehen auch keinerlei Zweifel an den Ausführungen des Amtssachverständigen in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 28. März 2017, GZ.

6, mit der Kernaussage, dass der Nachweis des Vorliegens eines Qualitätssicherungssystems hinsichtlich der gegenständlichen Baurestmassen nicht erbracht werden konnte.

3. Rechtliche Beurteilung

Die im Wesentlichen strittige und entscheidende Frage des Vorliegens eines Qualitätssicherungssystems im Unternehmen des ***2***, als Grundvoraussetzung für die Gewährung der Beitragsfreiheit für die von der Bf. verwendeten Baurestmassen, ist nach Zurückziehung des Feststellungsantrages vom Bundesfinanzgericht nach eigener Anschauung zu beurteilen. Ergänzend wird auf die sehr detaillierten Ausführungen der Abgabenbehörde in den bekämpften Bescheiden vom 6. März 2017, GZlen. 420000/03251/2015, 420000/01079/2017 und 420000/01080/2017 und den dazu ergangenen Beschwerdeentscheidungen vom 11. April 2017, GZlen. 420000/01411/2017, 420000/01412/2017 und 420000/01413/2017, verwiesen.

Gemäß § 201 Abs 1 BAO kann nach Maßgabe des Abs 2 und muss nach Maßgabe des Abs 3, wenn die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen anordnen oder gestatten, auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen eine erstmalige Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid erfolgen, wenn der Abgabepflichtige, obwohl er dazu verpflichtet ist, keinen selbst berechneten Betrag der Abgabenbehörde bekannt gibt oder wenn sich die bekannt gegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist.

Gemäß Abs 2 Z 3 leg.cit. kann die Festsetzung erfolgen, wenn kein selbst berechneter Betrag bekannt gegeben wird oder wenn bei sinngemäßer Anwendung des § 303 Abs 4 die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens vom Amts wegen vorliegen würden.

Gemäß § 3 Abs 1 ALSAG unterliegen dem Altlastenbeitrag

1. das Ablagern von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh unter Tage) der Erde; als Ablagern im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch

a) das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind (zB Fahrstraßen, Rand- oder Stützwälle, Zwischen- oder Oberflächenabdeckungen einschließlich Methanoxidationsschichten und Rekultivierungsschichten),

b) das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung,

c) das Verfüllen von Geländeunebenheiten (ua. das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (ua. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder der Bergversatz mit Abfällen.

Gemäß § 3 Abs 1a Z 6 ALSAG sind mineralische Baurestmassen, wie Asphaltgranulat, Betongranulat, Asphalt/Beton-Mischgranulat, Granulat aus natürlichem Gestein, Mischgranulat aus Beton oder Asphalt oder natürlichem Gestein oder gebrochene mineralische Hochbaurestmassen, sofern durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist, und diese Abfälle im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs 1 Z 1 lit c verwendet werden, von der Beitragspflicht ausgenommen.

Gemäß § 2 Abs 4 ALSAG sind Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes Abfälle gemäß § 2 Abs 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG).

Gemäß § 2 Abs 1 AWG sind Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3) nicht zu beeinträchtigen.

Nach ständiger hg. Judikatur (vgl. etwa VwGH 15.9.2005, 2003/07/0022; 25.2.2009, 2008/07/0182; 16.3.2016, Ra2016/05/0012) ist eine Sache als Abfall zu beurteilen, wenn bei irgendeinem Voreigentümer oder Vorinhaber die Entledigungsabsicht bestanden hat. Das verfahrensgegenständliche Abbruchmaterial und der Erdaushub stammt von verschiedenen Baustellen. Nach der Lebenserfahrung will sich ein Bauherr oder Bauführer bei der Realisierung von Bauvorhaben des angefallenen Abbruchmaterials bzw. des Erdaushubs entledigen, um beim weiteren Bauvorhaben durch das Material nicht behindert zu werden (subjektiver Abfallbegriff). Zudem weisen Baurestmassen ein erhöhtes Schadstoffpotential im Vergleich zu Primärrohstoffen auf, die eine Sammlung, Lagerung und Behandlung des Abfalls erforderlich machen (objektiver Abfallbegriff).

Für die Feststellung, dass es sich bei der Sache um Abfall iSd § 2 Abs 1 AWG handelt, genügt es, wenn entweder der subjektive Abfallbegriff oder der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen ist. Da im gegenständlichen Fall der subjektive Abfallbegriff zweifellos erfüllt ist, handelt es sich bei den verfahrensgegenständlichen Materialien um Abfall iSd § 2 Abs 1 Z 1 AWG bzw. § 2 Abs 4 ALSAG. Auch der Amtssachverständige für Abfallwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung ***5*** ist in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 28. März 2017 zum Ergebnis gelangt, dass die gegenständlichen Materialien Abfall darstellen.

Die verfahrensgegenständlichen Materialien wurde zur Geländeanpassung im Sinne des § 3 Abs 1 Z 1 lit c ALSAG verwendet und unterliegt daher grundsätzlich der Altlastenbeitragspflicht. Eine Ausnahme für mineralische Baurestmassen bestimmt § 3 Abs 1a Z 6 ALSAG. Der Bestimmung ist immanent, dass es sich um eine zulässige Verwendung handelt. Wer eine Ausnahme von der Beitragspflicht gemäß diesem Absatz in Anspruch nimmt, hat nach § 3 Abs 1a letzter Satz ALSAG nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme vorliegen.

Zum Nachweis der Ausnahme von der Beitragspflicht gehört auch der Nachweis über das Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems gemäß § 3 Abs 1a Z 6 ALSAG (zB VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0031).

Was unter einem Qualitätssicherungssystem, das die gleichbleibende Qualität der Baurestmassen gewährleisten soll, zu verstehen ist, wird weder im ALSAG noch in einer anderen Rechtsvorschrift näher definiert. Für die Erstellung von Gutachten von Sachverständigen ist ein Rückgriff auf die Regelungen des BAWP zulässig, die technische Vorschriften darstellen und den Charakter eines Regelwerkes (vergleichbar mit ÖNORMEN) mit der Wirkung eines objektivierten, generellen Gutachtens, haben, das gegebenenfalls durch ein fachliches Gegengutachten widerlegt werden könnte (zB VwGH 20.2.2014, 2011/07/0180, 23.10.2014, Ra 2014/07/0031).

Zu den verfahrensgegenständlichen Baurestmassen ist zu bemerken, dass der VwGH in seiner ständigen Rechtsprechung (zB 26.5.2011, 2009/07/0208; 23.10.2014, Ra 2014/07/0031; 24.9.2015, 2013/07/0098) im Zusammenhang mit dem Einsatz von Baurestmassen von der fachlichen Relevanz des Inhalts des BAWP ausgeht. Der BAWP 2006 nennt in Abschnitt 4.4.1. (BAWP 2011 im Abschnitt 7.14.) die produkt- und abfallbezogenen Maßnahmen für Baurestmassen, bezüglich der notwendigen Qualitätssicherung heißt es dort:

Bei der Herstellung der zu verwendenden Materialien ist eine gleichbleibende Qualität zu gewährleisten. Das Qualitätssicherungssystem umfasst die Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten, Abläufe, Verfahren und Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels und beinhaltet auch Vorgaben zur Eingangskontrolle, zur Eigen- und Fremdüberwachung, zu Aufzeichnungspflichten sowie zur Kennzeichnung als Information für Anwender. Bei mobilen Anlagen ist die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes durch Fremdüberwachung

erschwert. Daher ist die Frequenz der Fremdüberwachung im Rahmen der Qualitätssicherung bei mobilen Anlagen gegenüber den stationären Anlagen zu erhöhen.

Die gesicherte gleichmäßige Qualität der Baurestmassen muss bereits im Zeitpunkt der Entstehens der Beitragsschuld gegeben sein (VwGH 24.9.2015, 2013/07/0098).

Der Nachweis für das Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems bei der Firma ***2*** konnte nicht erbracht werden. Wie auch der Amtssachverständige für Abfallwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung ***5*** in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 28. März 2017 ausführt, ist der vorgelegte Prüfbericht nicht geeignet das Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems nachzuweisen zumal eine zweifelsfreie Zuordnung zu den angeführten Jahresmengen nicht möglich ist. Es mangelt an Mengen- und Zeitangaben zur Verwertung der Recycling-Baustoffe. Somit konnte auch nicht festgestellt werden, dass es sich bei dem von der Bf. bezogenen Baurestmassen um das von der Firma ***4*** begutachtete Material gehandelt hat. Dokumente zur Einhaltung eines Qualitätssicherungssystems betreffend die Aufbereitung und Verwertung des Asphaltbruches, des Kabelsand und des Gleisschotter sind nicht vorgelegt worden. Die Beitragsbefreiung des § 3 Abs 1a Z 6 ALSAG kann daher von der Bf. nicht in Anspruch genommen werden.

Die gegenständlichen Baurestmassen hat die Bf. in Erfüllung eigener Bauvorhaben verwendet bzw. verwenden lassen. Sie ist daher Veranlasser der beitragspflichtigen Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs 1 Z 3 ALSAG.

Gemäß § 4 Abs 2 ALSAG idF BGBl. I Nr. 58/2017 ist der Hersteller von Recycling-Baustoffen seit 1. Juli 2017 als Beitragsschuldner heranzuziehen, wenn er die Vorgaben des BAWP oder der Recycling-Baustoffverordnung nicht eingehalten hat, und dies dem Beitragsschuldner gemäß Abs 1 nicht bekannt war. Diese Bestimmung ist wegen der Zeitbezogenheit des materiellen Rechts allerdings nicht auf den vorliegenden Sachverhalt (Zeitpunkt) anwendbar.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da im gegenständlichen Beschwerdeverfahren keine Rechtsfragen aufgeworfen worden sind, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt und sich die Entscheidung auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stützt, ist eine Revision nicht zulässig.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. November 2021